

Schutzkonzept Familientreffpunkt 2wei

13. September 2021

Vorbemerkungen

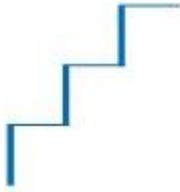
Basis für das vorliegende Schutzkonzept für die Nutzung des Familientreffpunkts 2wei ist das übergeordnete Schutzkonzept der Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19, das übergeordnete Schutzkonzept für Anlässe und Veranstaltungen der Gemeinde Riehen, das Schutzkonzept bzw. Rahmenbedingungen zur Betriebsaufnahme der Quartiertreffpunkte in Basel-Stadt sowie das Schutzkonzept für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit des Kantons Basel-Stadt. Es gilt eine Zertifikatspflicht ab 16 Jahren für den Familientreffpunkt 2wei wie in allen Innenräumen von Einrichtungen der Gemeindeverwaltung und deren Betrieben. Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab 13. September 2021 und beschreibt den Schutz der Besucherinnen und Besucher, Nutzerinnen und Nutzer sowie der Mitarbeitenden des Familientreffpunkts 2wei. Ziel der Schutzmassnahmen ist es, einerseits Mitarbeitenden und im Betrieb Tätige und andererseits die Bevölkerung als Dienstleistungsbeziehende vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl Mitarbeitende und im Betrieb Tätige, Nutzerinnen und Nutzer sowie Besucherinnen und Besucher.

1. Zertifikatspflicht

Massnahmen
In allen Innenräumen des Familientreffpunkts 2wei in Riehen gilt eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren.
Bei Schulklassenbesuchen gilt für Klassenlehr-/Begleitpersonen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht. Bei Besuchen von Tagesstrukturen, Spielgruppen etc. gilt die Zertifikatspflicht für Tagesstrukturleitungen/-mitarbeitende sowie Spielgruppenleitungen/-mitarbeitende.
Am Haupteingang sowie an den Zugängen werden die Besucherinnen und Besucher ab 16 Jahren mittels Plakaten darauf aufmerksam gemacht, ein COVID-19-Zertifikat vorzuweisen.
Bei der Zutrittskontrolle wird das COVID-19-Zertifikat, (Gültigkeit: geimpft 12 Monate, genesen 6 Monate, negativer PCR-Test 72 Stunden, Antigen-Schnelltest 48 Stunden), mit Vorweisen eines Ausweisdokumentes mit Foto geprüft. Die Zutrittskontrolle erfolgt beim Eingang/Empfang.

2. Maskenpflicht

Massnahmen
In allen Innenräumen des Familientreffpunkts 2wei entfällt für die Besucherinnen und Besucher die Maskenpflicht.
Im Kundenkontakt gilt für Mitarbeitende ohne COVID-19-Zertifikat eine Maskenpflicht.



Mitarbeitende, welche mit einem ärztlichen Zeugnis von der Maskenpflicht befreit sind, müssen sich strikte an die bekannten Abstands- und Hygieneregeln halten. Sollte diese nicht möglich sein, klären die Vorgesetzten die Möglichkeiten des Home-Office ab.

3. Händehygiene

Massnahmen

Das Publikum, Familien, Besucherinnen und Besucher werden aufgefordert, beim Eingang ihre Hände zu desinfizieren. Beim Haupteingang stehen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion zur Verfügung. Hinweise zum richtigen Gebrauch sind aufgelegt. (Ständer mit offiziellem BAG Plakat).

Mitarbeitende reinigen oder desinfizieren sich während ihres Einsatzes regelmässig die Hände.

Handschuhe können von Mitarbeitenden punktuell getragen werden, sind jedoch aus Hygieneaspekten nicht überall zu empfehlen. Eine Anzahl Handschuhe ist vorhanden.

In Toiletten sind Hinweise zum richtigen Händewaschen angebracht. Neben Flüssigseife und Handtuchrollen sind wo möglich zusätzlich Papierhandtücher vorhanden, damit Türgriffe etc. beim Verlassen der Toilette nicht mehr ungeschützt angefasst werden müssen.

In Taschentuch oder Armbeugen husten und niesen. Es werden nur Papiertaschentücher verwendet, die nach der einmaligen Benutzung zu entsorgen sind.

4. Distanz halten

Massnahmen

Zwischen den Mitarbeitenden untereinander und zwischen den Mitarbeitenden und Besucherinnen und Besucher ist immer ein Abstand von 1,5 Metern zu halten und auf das Händeschütteln zu verzichten. Schulkinder, Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben, sind von der Abstandsregel nicht betroffen.

5. Reinigung

Massnahmen

Die Reinigung der Räumlichkeiten wird mit grösster Sorgfalt vorgenommen. Oberflächen, Handläufe, Treppengeländer, Türklinken und Gegenstände werden regelmässig gereinigt.

Spiele und Spielsachen für Kinder sind frei zugänglich und werden vom Personal regelmässig gereinigt und desinfiziert

Die Abfallkörbe werden regelmässig geleert.

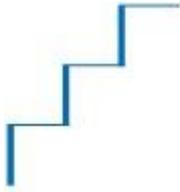
Die Räumlichkeiten werden regelmässig gelüftet.

6. Weitere Schutzmassnahmen

Massnahmen

Sitzgelegenheiten werden Besucherinnen und Besuchern, Familien und Kindern unter Einhaltung der Abstandsregel zur Verfügung gestellt.

Die Verhaltens- und Hygieneregeln sind Teil der Hausordnung. Wer sich nicht an die Regelungen hält, kann des Hauses verwiesen werden. Das Personal ist befugt, bei risikohaftem Verhalten einzugreifen.



7. Veranstaltungen

Massnahmen

- Veranstaltungen im Innenbereich sind erlaubt. Für alle Gäste und Mitwirkenden (Künstlerinnen und Künstler) ab 16 Jahren gilt eine Zertifikatspflicht. (
 - Für alle Gäste und Mitwirkenden entfällt die Maskenpflicht. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist fürs Publikum stehend und auf Sitzplätzen erlaubt, wenn die aktuellen Vorgaben für Gastronomie eingehalten werden.
- Veranstaltungen im Aussenbereich sind erlaubt. Es gilt keine Maskenpflicht.
 - Die Konsumation von Speisen und Getränken ist fürs Publikum stehend und auf den Sitzplätzen erlaubt, wenn die aktuellen Vorgaben für Gastronomie eingehalten werden
 - Falls die Veranstaltung ohne Zertifikatspflicht durchgeführt wird, dürfen maximal zwei Drittel der Kapazität besetzt werden.

8. Spezifische Schutzmassnahmen für den Kiosk

Massnahmen

Für den Kioskbetrieb gelten folgende Regelungen:

Der Kioskbetrieb wird für die Konsumation der Speisen und Getränke im Innen- sowie im Aussenbereich angeboten. Ergänzend sind Take away-Angebote möglich.

Im Innenbereich gilt:

- Für alle Gäste ab 16 Jahren gilt eine Zertifikatspflicht..
- Es wird das COVID-19-Zertifikat, (Gültigkeit: geimpft 12 Monate, genesen 6 Monate, negativer PCR-Test 72 Stunden, Antigen-Schnelltest 48 Stunden), mit Vorweisen eines Ausweisdokumentes mit Foto geprüft.
- Für alle Gäste entfällt die Maskenpflicht.
- Nicht zertifizierte Gäste der Aussengastronomie dürfen nur mit Maske den Innenbereich zum Zweck des Kaufs der Take away-Verpflegung betreten. Ihnen ist die Konsumation oder der anderweitige Aufenthalt im Innenbereich untersagt.

Im Aussenbereich gilt:

- Es gilt keine Maskenpflicht.
- Konsumation ist allen Gästen erlaubt.
- Zwischen den Tischgruppen wird der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine entsprechend wirksame Abschränkung angebracht.

Verweis

- Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 (<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>)

9. Vermietungen

Richtlinien

Private Veranstaltungen (Geburtstagsfest, Familienanlass etc.) können im Rahmen von Vermietungen mit maximal 30 Personen im Innenbereich sowie maximal 50 Personen im Aussenbereich durchgeführt werden.

Es gilt keine Zertifikats- und Maskenpflicht.

Vereinsanlässe (Jahrestreffen, Vereinstreffen, Kurse etc.) können im Rahmen von Vermietungen bis maximal 30 Personen einer beständigen Gruppe im Innenbereich sowie maximal 50 Personen im Aussenbereich durchgeführt werden. Es gelten die generellen Vorgaben für Anlässe und Veranstaltungen.

- Es gilt keine Zertifikatspflicht.
- Die Auslastung der Räume liegt bei maximal zwei Dritteln ihrer Kapazität.
- Für alle Gäste, Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Mitwirkenden ab 12 Jahren gilt eine Maskenpflicht.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt.

In Aussenbereichen gelten die Hygiene- und Abstandsregeln

10. Information und Management

Umsetzung der Kommunikation und der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

Die Abteilungsleitungen und die Fachverantwortlichen sind für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzvorkehrungen in ihren Teams verantwortlich.

Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit dem Gemeindeführungsstab anzupassen.

11. Abschluss

Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept Familientreffpunkt 2wei» der Gemeinde Riehen» gilt ab 13. September 2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Riehen, 10. September 2021